

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 2 5 9 / 2 0 2 1 / I V

Datum:
08.02.2022

Federführung:
Dezernat III, Amt für Verkehrsmanagement

Beteiligung:

Betreff:

Herstellung von Barrierefreiheit im Verkehrsraum

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 18. März 2022

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	16.02.2022	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	17.03.2022	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Die Mitglieder des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität und des Gemeinderates nehmen die Information zum Thema „Barrierefreie Überwege“ zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Nach den Regelungen des Landesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sind neu zu errichtende öffentliche Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen barrierefrei zu gestalten. Große Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sollen barrierefrei gestaltet werden. Dies ergibt sich neben der gesetzlichen Verpflichtung auch aus dem Selbstverständnis der Verwaltung, die Stadt für alle Menschen benutzbar zu machen. Eine systematische Betrachtung und Realisierung von Maßnahmen zur Herstellung barrierefreier Wege ist gesetzlich nicht verpflichtend und derzeit nicht leistbar.

Hybrid-Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität vom 16.02.2022

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Gemeinderates nach § 37a Gemeindeordnung vom 17.03.2022

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

Bei sämtlichen Neu- und Umbaumaßnahmen werden bauliche und andere Anlagen barrierefrei hergestellt. Neben unserem Bestreben, der Bürgerschaft und der Besucherschaft von Heidelberg barrierefreie Anlagen anbieten zu können, ergibt sich diese Verpflichtung auch aus §7 des Landesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen („Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr“, in der Fassung vom 17. Dezember 2014).

Nach §7 (2) Landesgleichstellungsgesetz sollen bei großen Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen im Verkehr diese nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes barrierefrei gestaltet werden. Darunter sind Vorhaben mit einem Finanzvolumen von mehr als eine Millionen Euro zu verstehen.

Zu den Maßnahmen, die notwendig sind, um Menschen mit Behinderung sowie mobilitätseingeschränkten Menschen den barrierefreien Überweg über Straßen zu ermöglichen, zählen:

- die Absenkung von Bordsteinen,
- der Verbau eines Blindenleitsystems sowie
- die Installation von Akustiksignalen an den Ampeln.

Diese Maßnahmen entsprechen der geltenden DIN für Barrierefreiheit.

Aus der Begründung zum Landesgleichstellungsgesetz ergibt sich, dass keine prinzipielle Verpflichtung für Kommunen besteht, systematisch bestehende bauliche und andere Anlagen barrierefrei herzustellen. Über diese gesetzlichen Vorgaben hinausgehend, realisieren wir trotzdem Barrierefreiheit nicht nur bei grundhaften Straßenneu- und umbauten, sondern möglichst auch bei Neu- und Umbau von Lichtsignalanlagen sowie bei Maßnahmen Dritter wie beispielsweise Leitungs- und Kabelarbeiten.

Ein gesamtstädtisches Konzept zur flächendeckenden Herstellung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, das alleine auf dieses Ziel ausgerichtet ist, gibt es nicht. Hierzu fehlen auch die personellen und finanziellen Kapazitäten. Mit dem Beirat von Menschen mit Behinderungen und mit den Verbänden findet ein regelmäßiger Austausch statt, um frühzeitig deren Anregungen beispielsweise im Umfeld besonders sensibler Einrichtungen aufzugreifen und in die Planungen einfließen zu lassen.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen wurde beteiligt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
SL 10	+	Ziel/e: Barrierefrei bauen Begründung: Mit jeder baulichen Maßnahme werden die Belange des barrierefreien Bauens berücksichtigt.
MO 4	+	Ziel/e: Ausbau und Verbesserung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur Begründung: Durch die kontinuierliche Herstellung von Barrierefreiheit in baulichen Projekten wird die vorhandene Verkehrsinfrastruktur für alle Nutzenden verbessert.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Raoul Schmidt-Lamontain